

DMITRY TARIKANOV

Qualifikationskonflikt, Metakollisionsnorm, Privatscheidung

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

557

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

557

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktorium:
Holger Fleischer, Ralf Michaels, Anne Röhmel



Dmitry Tarikanov

Qualifikationskonflikt, Metakollisionsnorm, Privatscheidung

Zum Qualifikationskonflikt in der Metakollisionsnorm
am Beispiel der Anerkennung der
ausländischen außergerichtlichen Scheidungen
im deutschen und französischen autonomen
Internationalen Privatrecht

Mohr Siebeck

Dmitry Tarikanov, geboren 1978; Studium der Rechtswissenschaften in Tjumen (Russland), Köln und Paris; 2003 Kandidat der Rechtswissenschaften (Russland); 2013 Erste Juristische Prüfung (Köln); 2014 maîtrise en droit (Paris II Panthéon-Assas); Rechtsreferendariat in München; 2016 Zweite Juristische Prüfung (München); 2024 Doktor der Rechtswissenschaften (Russland); 2024 Promotion (Köln/Paris-Panthéon-Assas).
orcid.org/0000-0002-2796-86745

Zugl.: Köln, Univ. zu Köln und Univ. Paris-Panthéon-Assas, Diss. 2024.

ISBN 978-3-16-200104-7 / eISBN 978-3-16-200103-0
DOI 10.1628/978-3-16-200103-0

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Zum Gedenken an meine Eltern

Liudmila F. Tarikanova (1952–2024) und Viktor V. Tarikanov (1947–2021)

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Universität Paris-Panthéon-Assas als Dissertation im Cotutelle-Verfahren angenommen. Das Datum der Disputation war der 19.12.2024. Gesetzgebung und Literatur wurden bis September 2024 berücksichtigt, die Rechtsprechung und Neuauflagen der Kommentare bis März 2026.

Die vorliegende Dissertation entstand parallel zu meiner russischen Habilitationsschrift „Qualifikationskonflikte im Internationalen Privatrecht“, die am 17.12.2024 im Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen (MGIMO) verteidigt wurde.

Inhaltlich beziehen sich beide Werke aufeinander als Allgemeiner und Besonderer Teil. Denn der Zweck der russischen Untersuchung war es, in der russischen Rechtswissenschaft die Lehre der internationalprivatrechtlichen Qualifikationskonflikte in allgemeiner Weise zu entwickeln, da es zuvor an einer vertiefenden Analyse in diesem Bereich fehlte. Hingegen ist die deutsch-französische Untersuchung dem speziellen internationalprivatrechtlichen Qualifikationskonflikt der außergerichtlichen Ehescheidung und dem Erfordernis einer Metakollisionsnorm zwischen internationalem Privat- und Verfahrensrecht gewidmet.

Bei der Erstellung der deutsch-französischen Arbeit habe ich von vielen Seiten Unterstützung erhalten, wofür ich sehr dankbar bin.

An erster Stelle bedanke ich mich bei meinem deutschen Betreuer, Herrn *Professor Dr. Heinz-Peter Mansel*, dessen Unterstützung besonders vielfältig war. Seit der ersten Begegnung in seiner Haager Vorlesung im Jahr 2008 hat mein geschätzter Betreuer mir, dem russischen wissenschaftlichen Anfänger, die Tür in die Kölner und danach in die Pariser Universität Panthéon-Assas und damit in die unglaubliche Welt der deutschen und französischen Rechtswissenschaft geöffnet und mich während dieser Jahre ständig gefördert.

Nicht weniger Dank gilt meiner französischen Betreuerin, Frau *Professorin Dr. Sabine Corneloup*, Richterin am französischen Kassationshof, die mir den Zugang zu der französischen rechtswissenschaftlichen Lehre eröffnet hat, so dass, wie ich hoffe, die Arbeit zu einem wirklichen deutsch-französischen wissenschaftlichen Gemeinschaftsergebnis werden konnte.

Frau *Professorin Dr. Petra Hammje* aus Nantes danke ich sehr herzlich für ihr grundlegendes Gutachten, das mir seinerseits durch seine Tiefe weitere wissenschaftliche Erkenntnisse erschloss.

Bei Herrn *Professor Dr. Marc-Philippe Weller* aus Heidelberg möchte ich mich für sein Gutachten mit wertvollen Ratschlägen zur Vorbereitung der Arbeit zum Druck sowie für die hervorragende Leitung der Disputation bedanken.

Eine weitere und ganz unerwartete Hilfe habe ich von dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg erhalten. Zunächst bedanke ich mich bei den Direktoren des Instituts für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“. Das ist mir eine große Ehre. Sodann, aber nicht weniger herzlich, gilt mein besonderer Dank dem Team der Abteilung Redaktionen unter Leitung von Herrn *Dr. Christian Eckl* für ein Sprachlektorat der Arbeit, das erforderlich war, weil Deutsch nicht meine Muttersprache ist, und für die Unterstützung bei der Formatierung der umfangreichen Arbeit.

Dem Verlag Mohr Siebeck bin ich für die Veröffentlichung herzlich verbunden.

Nicht zuletzt schulde ich Frau *Isabelle Duverger-Gruttmann* aus dem Sekretariat des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht in Köln und dem Team der Gemeinschaftsbibliothek Internationales Recht in Köln Dank, wie auch Frau *Laurence Tacquard* aus dem Sekretariat der École doctorale de droit international, droit européen, relations internationales et droit comparé der Universität Paris-Panthéon-Assas.

Abschließend möchte ich meinen Freundinnen und Freunden in Deutschland, Frankreich und Russland meinen Dank ausdrücken: Frau *Mimi Kim-Miks* und Herrn *Alexander Miks* aus Köln, Herrn *Dimitri Loladze* aus Giengen an der Brenz, Frau *Elena Orden*, Herrn *Vladimir Vatov*, meiner Schwester *Julia Tarikanova* und meinem Neffen *Mark Slinkin* aus Moskau für ihre stete Begleitung während des Entstehens meiner Dissertation, Herrn *Maxime Jouan* aus Paris für ein grundlegendes französisches Sprachlektorat. Zuletzt danke ich meinen Eltern, die immer stolz auf mich waren und mich wahrscheinlich noch immer aus dem Himmel unterstützen.

Moskau, im April 2026

Dmitry Tarikanov

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXV
 Einleitung	 1
§ 1. <i>Gegenstand der Untersuchung</i>	1
§ 2. <i>Gang der Untersuchung</i>	8
 Kapitel 1: Qualifikationskonflikt im Internationalen Privatrecht	11
§ 1. <i>Definition des Qualifikationskonfliktes im Internationalen Privatrecht</i>	11
§ 2. <i>Rechtsdogmatische Lösung von Qualifikationskonflikten im Internationalen Privatrecht</i>	26
§ 3. <i>Rechtspolitische Korrektur der Qualifikationslösung</i>	77
§ 4. <i>Qualifikation im Internationalen Zivilverfahrensrecht</i>	100
§ 5. <i>Qualifikation und Substitution</i>	113
§ 6. <i>Zwischenergebnis zu Kapitel 1</i>	121
 Kapitel 2: Metakollisionsnorm und Qualifikationskonflikt	123
§ 1. <i>Begriff und Inhalt der Metakollisionsnorm</i>	123
§ 2. <i>Große Lösung</i>	150
§ 3. <i>Kleine Lösung</i>	182
§ 4. <i>Zwischenergebnis zu Kapitel 2</i>	256
 Kapitel 3: Qualifikation von außergerichtlichen Scheidungen im Sinne der deutschen bzw. französischen Metakollisionsnorm	259
§ 1. <i>Besonderes Anerkennungsregime von ausländischen gerichtlichen Ehescheidungen im deutschen und im französischen autonomen Recht</i>	259
§ 2. <i>Anerkennung bzw. Wirksamkeitsprüfung von ausländischen außergerichtlichen Scheidungen im deutschen autonomen Recht</i> . .	277

§ 3. Anerkennung von ausländischen außergerichtlichen Scheidungen im <i>französischen autonomen Recht</i>	391
§ 4. Zwischenergebnis zu Kapitel 3	416
 Zusammenfassung	 419
 Récapitulatif en français	 425
<i>Le conflit de qualification dans la métarègle de conflit</i>	425
 Rechtsprechungsverzeichnis	 441
Literaturverzeichnis	461
Sach- und Personenverzeichnis	495

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXV
Einleitung	1
§ 1. <i>Gegenstand der Untersuchung</i>	1
§ 2. <i>Gang der Untersuchung</i>	8
Kapitel 1: Qualifikationskonflikt im Internationalen Privatrecht	11
§ 1. <i>Definition des Qualifikationskonfliktes im Internationalen Privatrecht</i>	11
A. Juristische Qualifikation und Qualifikationskonflikt im Internationalen Privatrecht	11
B. Auslegung von Begriffen der verschiedenen Bestandteile der Kollisionsnorm	14
I. Kein Qualifikationskonflikt im Bereich der Auslegung des Anknüpfungsmoments	15
II. Gegenstand der Qualifikation	17
1. Unterschiedliche Qualifikationsgegenstände bei den verschiedenen Phasen der Anwendung der Kollisionsnorm	17
2. Rechtsfrage als Qualifikationsgegenstand	19
III. Zwischenergebnis zu B	25
C. Zwischenergebnis zu § 1	25
§ 2. <i>Rechtsdogmatische Lösung von Qualifikationskonflikten im Internationalen Privatrecht</i>	26
A. Qualifikationskonflikt auf der Stufe der Subsumtion des Sachverhalts unter den Anknüpfungsgegenstand der Kollisionsnorm (primäre Qualifikation)	26
I. Die Selbständigkeit des Internationalen Privatrechts verneinende (rechtskonstruktive) Qualifikationstheorien	27

1. Die Lex causae-Theorie von Wolff	27
a) Inhalt der Lex causae-Theorie von Wolff	27
b) Kritik an der Lex causae-Theorie von Wolff	28
aa) Die nicht durchgreifenden Vorwürfe gegen die Lex causae-Theorie von Wolff	28
(1) Vorwurf des Zirkelschlusses	28
(2) Unbestimmtheit des Inhalts der Kollisionsnorm	29
bb) Entscheidender Kritikpunkt: Versagung der Selbständigkeit der Funktion der Kollisionsnorm	30
(1) Äußeres Erscheinungsbild: Normenhäufungen und Normmängel	30
(2) Kollisionsnorm ist kein Annex der Sachnorm	30
(3) Zusammenhang des Anknüpfungsgegenstandes und des Anknüpfungsbegriffs	33
2. Die reine Lex fori-Theorie von Bartin	33
3. Zwischenergebnis zu I	35
II. Die auf der Selbständigkeit des Internationalen Privatrechts beruhende Theorie der funktionellen Qualifikation	35
1. Darlegung der funktionellen Qualifikationstheorie in der Rechtslehre	35
a) Grundsatz: Autonomie der kollisionsrechtlichen Begriffe im Verhältnis zu den sachrechtlichen Begriffen	35
b) Kernbegriff der sachrechtlichen Herkunft	41
2. Anwendung der funktionellen Qualifikationstheorie in der Rechtsprechung	43
3. Zwischenergebnis zu II	46
III. Zwischenergebnis zu A	46
B. Qualifikationskonflikt auf der Stufe der Bestimmung des Umfangs der kollisionsrechtlichen Verweisung	47
I. Theorie der eingeschränkten Verweisung	47
1. Vorstellung der Theorie der eingeschränkten Verweisung	47
a) Lösungsansätze von Bartin und Wolff	47
b) Anglo-amerikanische Schule	48
c) Lehre von Schnitzer	49
2. Kritik an der Theorie der eingeschränkten Verweisung	51
a) Beispiele der Anwendung der Theorie der eingeschränkten Verweisung in der Rechtsprechung	51
aa) Verjährung in den deutsch-englischen und deutsch-amerikanischen Fällen	51

bb) Prozesskostenvorschusspflicht in den alten deutsch-österreichischen Scheidungsfällen	54
cc) Zypriotische Verzugszinsen im Verfahren vor dem russischen Gericht	57
b) Behandlung im Rechtsschrifttum der Beispiele der Anwendung der Theorie der eingeschränkten Verweisung in der Rechtsprechung	58
3. Zwischenergebnis zu I	62
II. Theorie der funktionellen Qualifikation auf der Stufe der Bestimmung des Umfangs der kollisionsrechtlichen Verweisung	62
1. Austro-helvetische Schule	62
a) Theorie der offenen Verweisung	63
b) Theorie der kanalisierten Verweisung	65
2. Deutsch-französische Lehre der funktionellen Gleichwertigkeit	67
a) Die in Deutschland herrschende Theorie von Raape	68
b) Theorie der „équivalence“ im französischen Rechtsschrifttum	70
c) Theorie der funktionellen Gleichwertigkeit in anderen Staaten	73
aa) Austro-helvetische Schule	73
bb) Lehre von Falconbridge im anglo-amerikanischen Rechtskreis	74
3. Zwischenergebnis zu II	74
III. Zusammenhang zwischen der primären und der sekundären Qualifikation	75
IV. Zwischenergebnis zu B	76
C. Zwischenergebnis zu § 2	76
§ 3. <i>Rechtspolitische Korrektur der Qualifikationslösung</i>	77
A. Radikale Lösungen	78
I. Amerikanische Schule	78
II. Interessentheorie von Kegel	79
III. Zwischenergebnis zu A	81
B. Mittlere Lösung	81
I. Mittlere Lösung in der Rechtslehre	82
1. Wenglers Lehre von den politischen Interessen	82
2. Lehre von Déprez über die Wechselbeziehung zwischen der Qualifikation und dem Ordre public-Vorbehalt	83
3. Renaissance der Wechselbeziehung der öffentlichen Ordnung und der Qualifikation in der Lehre von Hammje	87
4. Zwischenergebnis zu I	89

II. Rechtspolitische Qualifikationsberichtigung in der Rechtsprechung	90
1. Entscheidung des EuGH in Sachen Sahyouni	90
2. Morgengabe-Entscheidung des BGH	94
3. Zwischenergebnis zu II	99
III. Zwischenergebnis zu B	99
C. Zwischenergebnis zu § 3	100
§ 4. <i>Qualifikation im Internationalen Zivilverfahrensrecht</i>	100
A. International-zivilverfahrensrechtliche Qualifikation im französischen Recht	100
B. International-zivilverfahrensrechtliche Qualifikation im unionseuropäischen Recht, unionsautonome Qualifikation	103
C. Zwischenergebnis zu § 4	113
§ 5. <i>Qualifikation und Substitution</i>	113
A. Problemstellung der Substitution	113
B. Funktionelle Gleichwertigkeit als Substitutionslösungsansatz	116
C. Zwischenergebnis zu § 5	120
§ 6. <i>Zwischenergebnis zu Kapitel 1</i>	121
Kapitel 2: Metakollisionsnorm und Qualifikationskonflikt	123
§ 1. <i>Begriff und Inhalt der Metakollisionsnorm</i>	123
A. Inhalt der Metakollisionsnorm: Zwei Methoden des Internationalen Privatrechts	124
I. Zwei Methoden des Internationalen Privatrechts im positiven Recht	124
1. Unterschiedliche Behandlung von ausländischen Privathandlungen und Hoheitsakten im französischen Recht	124
2. Unterschiedliche Behandlung von ausländischen Privathandlungen und Urteilen im deutschen Recht	128
3. Zwischenergebnis zu I	130
II. Zweimethodentheorie in der Rechtslehre	131
1. Befreiung von der kollisionsrechtlichen Prüfung	131
2. Zeitpunkt der Kontrolle	134
3. Zwischenergebnis zu II	144
III. Zwischenergebnis zu A	144
B. Der Begriff der Metakollisionsnorm	145
C. Zwischenergebnis zu § 1	150

§ 2. Große Lösung	150
A. Positiver Inhalt der großen Lösung	151
I. <i>L'approche large de l'acte public</i> im französischen Rechtsschrifttum	151
1. Wortlaut des positiven französischen Rechts	151
2. Französisches Rechtsschrifttum vor Pamboukis	153
a) Große Lösung zur Zeit von Niboyet	153
b) Große Lösung von Mayer	154
3. Lokalisationstheorie von Pamboukis	155
a) Die auf die Wirksamkeitsprüfung von ausländischen außergerichtlichen Hoheitsakten anzuwendende Methode	156
b) Praktisches Argument: Behördliches Einschreiten als Vertrauensgrund	157
c) Theoretisches Argument: Behördliches Einschreiten als Lokalisationsmittel	158
4. Zwischenergebnis zu I	160
II. Theorie der Rechtslagenanerkennung	161
1. Theorie der Blockverweisung von Picone	161
2. Aufsatz von Jayme und Kohler aus dem Jahr 2001	161
3. Beitrag von Lagarde und „Paradigmenwechsel der IPR-Methode“	162
4. Anwendungsbereich der Rechtslagenanerkennung	163
a) Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Methode der verfahrensrechtlichen Anerkennung	163
b) Behördliche Mitwirkung als Kristallisationspunkt	166
c) Zweiter Kristallisationsgrund: Auf dem dauernden faktischen Zustand beruhendes Vertrauen (<i>possession d'état</i>)	169
5. Zwischenergebnis zu II	175
III. Zwischenergebnis zu A	176
B. Kritik an der großen Lösung	176
I. Kritik an der großen Lösung in praktischer Hinsicht	176
II. Kritik an der großen Lösung in theoretischer Hinsicht	178
III. Zwischenergebnis zu B	181
C. Zwischenergebnis zu § 2	182
§ 3. Kleine Lösung	182
A. Positivrechtliche Grundlage für eine kleine Lösung	182
I. Eingeschränkte Auslegung des Anerkennungsgegenstandes in Frankreich	182
II. Gesetzlicher Wortlaut in Deutschland	183

1. Der Begriff „Urteil“ in den §§ 328, 722 ZPO	183
2. Der Begriff „Entscheidung“ in den Ehesachen gewidmeten Vorschriften	185
3. Zwischenergebnis zu II	190
III. Zwischenergebnis zu A	190
B. Rechtsdogmatische kleine Lösungen	190
I. Theorie der konstitutiven behördlichen Mitwirkung	191
1. Positiver Inhalt der Theorie der konstitutiven behördlichen Mitwirkung	191
a) Meinungsüberblick zu dem Begriff der konstitutiven behördlichen Mitwirkung	191
aa) Französische Rechtslehre	191
(1) Theorie von Niboyet	191
(2) Theorie von Motulsky	192
(3) Theorie von Holleaux	193
(4) Theorie von Callé	198
bb) Stand in Deutschland	200
(1) Konstitutive behördliche Mitwirkung im Sinne der Gestaltungswirkung des Hoheitsaktes	201
(2) Konstitutive behördliche Mitwirkung im Sinne der Intensität der behördlichen Sachüberprüfung	204
b) Vorstellung der Theorie der konstitutiven behördlichen Mitwirkung	211
2. Kritik an der Theorie der konstitutiven behördlichen Mitwirkung	213
a) Untergang der Theorie der konstitutiven behördlichen Mitwirkung in der Rechtsprechung	213
b) Vorwürfe gegen die Theorie der konstitutiven behördlichen Mitwirkung	215
3. Zwischenergebnis zu I	221
II. Theorie der Gleichwertigkeit von Rechtsfolgen	221
1. Positiver Inhalt der Theorie der Gleichwertigkeit von Rechtsfolgen	222
a) Theorie der Gleichwertigkeit von Rechtsfolgen als Ausfluss der Theorie der funktionellen Qualifikation	222
b) Entwicklung der Theorie der Gleichwertigkeit von Rechtsfolgen im französischen und im deutschen Recht	223
aa) Entwicklung der Theorie der Gleichwertigkeit von Rechtsfolgen im französischen Recht	223

(1) Einfluss der Äquivalenztheorie von Malaurie auf die alte französische Rechtsprechung in Bezug auf islamische Verstöße	224
(2) Theorie der Assimilation im französischen Recht . . .	225
(i) Vortrag von Bernard im Jahr 1978	225
(ii) Franco-marokkanische Konvention über den Status der Personen und der Familie sowie über die rechtliche Zusammenarbeit vom Jahr 1981	226
(iii) Assimilation in der französischen Rechtsprechung und im französischen Rechtsschrifttum	227
(3) Qualifikationsthese von El-Husseini	228
(4) Theorie des „l’effet amplifiant de l’équivalence“ von Muir Watt	228
bb) Theorie der Gleichwertigkeit von Rechtsfolgen in der deutschen Rechtsprechung	231
(1) Gleichwertigkeit von Verfahrensarten	231
(2) Gleichwertigkeit bei dem ausländischen behördlichen Mitwirkungsdefizit	232
cc) Theorie der Gleichwertigkeit von Rechtsfolgen in der schweizerischen Rechtsprechung	234
dd) Theorie der Gleichwertigkeit von Rechtsfolgen in der Rechtsprechung des EuGH	234
c) Austauschbarkeit der Rechtspflege als Ausfluss des öffentlich-rechtlichen Charakters der Staatsorganisation . . .	235
2. Kritik an der Theorie der Gleichwertigkeit von Rechtsfolgen: Kein hinreichender Schutz der Betroffenen	239
3. Zwischenergebnis zu II	240
III. Zwischenergebnis zu B	241
C. Rechtspolitische kleine Lösung	241
I. Grundsatz: Zulässigkeit der Ausnahmen von der rechtsdogmatischen kleinen Lösung	242
1. Holleaux	242
2. Muir Watt, 1998	243
3. Callé	243
4. Muir Watt, 2021	243
5. Dutta	244
6. Pamboukis	244
7. Zwischenergebnis zu I	244
II. Personenstatus als privilegierter Anwendungsbereich der Anerkennungsmethode	245

1. Grundsatz: Personenstatus als besonders empfindliches Rechtsgebiet	245
a) Gleichlauf des Personenstatus und der konstitutiven behördlichen Mitwirkung	245
aa) These von Pamboukis	245
bb) Kritik an der These von Pamboukis	246
b) Kontinuitätsbedarf des Personenstatus als Ursache der Anwendung der Anerkennungsmethode	248
aa) Kontinuitätsbedarf des Personenstatus als Begründung im Rechtsschrifttum für die Anwendung der Anerkennungsmethode	248
bb) Rechtsprechung des EGMR zur besonderen Stellung des Personenstatus	250
2. Kritik an der Verallgemeinerung des Gleichlaufs des Personenstatus und der Anerkennungsmethode	252
3. Zwischenergebnis zu II	254
III. Zwischenergebnis zu C	255
D. Zwischenergebnis zu § 3	255
§ 4. <i>Zwischenergebnis zu Kapitel 2</i>	256

Kapitel 3: Qualifikation von außergerichtlichen Scheidungen im Sinne der deutschen bzw. französischen Metakollisionsnorm 259

<i>§ 1. Besonderes Anerkennungsregime von ausländischen gerichtlichen Ehescheidungen im deutschen und im französischen autonomen Recht</i>	259
A. Besonderes Regime der grenzüberschreitenden Anerkennung/ Wirksamkeitsprüfung von Ehescheidungen im positiven Recht	259
I. Feststellungsverfahren nach den §§ 107, 109 FamFG im deutschen Recht	259
II. Besonderes Anerkennungsregime für Personenstatusentscheidungen im französischen positiven Recht	263
III. Zwischenergebnis zu A	268
B. Ausdehnung des für die ausländischen gerichtlichen Scheidungen geltenden Anerkennungsregimes auf ausländische außergerichtliche Scheidungen	269
I. Gerichtliches Scheidungsmonopol als goldene Mitte zwischen der Eheschließungsfreiheit und der Unauflöslichkeit der Ehe	270
1. Zwei entgegenstehende Konzepte der Ehe	270
a) Eheschließungsfreiheit	270
b) Unauflöslichkeit der Ehe	271

2. Gerichtliches Scheidungsmonopol als Kompromisslösung in geschichtlicher Hinsicht	271
3. Zwischenergebnis zu I	273
II. Umwandlung der Grundlage des gerichtlichen bzw. hoheitlichen Scheidungsmonopols: institutionalisierte Ehe	273
III. Zwischenergebnis zu B	276
C. Zwischenergebnis zu § 1	277
<i>§ 2. Anerkennung bzw. Wirksamkeitsprüfung von ausländischen außergerichtlichen Scheidungen im deutschen autonomen Recht</i>	<i>277</i>
A. Das für ausländische Privatscheidungen geltende Anerkennungsverfahren	277
I. Anerkennungsverfahren in Bezug auf ausländische verfahrensgebundene Privatscheidungen	278
II. Begründung der ausdehnenden Auslegung des Begriffs der „Entscheidung“ im Sinne des § 107 FamFG	285
1. Gründe für die ausdehnende Auslegung des Begriffs der „Entscheidung“ i. S. d. § 107 FamFG aus der allgemeinen Lehre: Unbrauchbarkeit des Kriteriums der Intensität der behördlichen Mitwirkung und besondere Schutzwürdigkeit der Personenstatusverhältnisse	285
2. Konzentrationszuständigkeit von Landesjustizbehörden als besonderer und tatsächlicher Grund	289
3. Zwischenergebnis zu II	292
III. Reine Privatscheidungen als Anerkennungsgegenstand nach § 107 FamFG	292
IV. Zwischenergebnis zu A	300
B. Maßstab der Prüfung der ausländischen außergerichtlichen Scheidungen nach dem deutschen autonomen Recht	300
I. Allgemeine Bestimmungen über den Prüfungsmaßstab der ausländischen außergerichtlichen Scheidungen nach dem deutschen autonomen Recht	300
1. Zwei Prüfungsmaßstäbe: Anerkennungsprüfungsprogramm nach § 109 FamFG und kollisionsrechtliche Methode	301
a) Das Fehlen der unerlässlichen Verbindung zwischen der Statthaftigkeit des Feststellungsverfahrens und dem anzuwendenden Prüfungsmaßstab	301
b) Vermischung des verfahrensrechtlichen „Umschlags“ und der dahinter stehenden kollisionsrechtlichen Wirksamkeitsprüfung durch den EuGH	305

2. Abgrenzungskriterium: Konstitutive behördliche Mitwirkung . .	307
a) Praktische Folge der Anwendung der kollisionsrechtlichen Methode statt der Anerkennungsmethode im deutschen Scheidungsanerkennungsrecht: Substitutionsunfähiger § 1564 Satz 1 BGB im deutschen Scheidungsstatut	307
b) Konstitutive behördliche Mitwirkung	312
3. Zwischenergebnis zu I	316
II. Praktische Anwendungsprobleme bei der Anwendung der Theorie der konstitutiven behördlichen Mitwirkung	316
1. Jüdische Scheidung	317
a) Privatrechtliche Lösung	318
b) Kritik an der privatrechtlichen Lösung bzw. Begründung der hoheitlichen Lösung	323
aa) Konstitutive behördliche Mitwirkung im Sinne der Rechtsgestaltung	323
bb) Konstitutive behördliche Mitwirkung im Sinne der intensiven Sachüberprüfung	327
c) Anpassungsvorschläge im Rahmen der privatrechtlichen Lösung	331
d) Zwischenergebnis zu 1	337
2. Ungleichbehandlung von inhaltlich gleichen ausländischen außergerichtlichen Scheidungen	337
a) Bestehender Rechtszustand	337
aa) Standesamtliche bzw. notarielle Scheidung	337
(1) Überblick über die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der standesamtlichen bzw. notariellen Scheidungen	340
(i) Voraussetzungen in Bezug auf die Kinder	340
(ii) Voraussetzungen in Bezug auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten	342
(iii) Zwischenergebnis zu (1)	343
(2) Differenzierende Behandlung von ausländischen standesamtlichen bzw. notariellen Scheidungen im deutschen Recht	344
(i) Skandinavische standesamtliche Scheidungen .	344
(ii) Scheidungen aus den ehemaligen sowjetischen Republiken	345
(iii) Lateinamerikanische außergerichtliche Scheidungen	347

(iv) Außergerichtliche Scheidungen aus dem romanischen Rechtskreis	347
(v) Fernöstliche außergerichtliche Scheidungen	352
(3) Begründung der differenzierenden Behandlung von ausländischen standesamtlichen bzw. notariellen Scheidungen im deutschen Recht	353
(i) Kriterium der Gestaltungswirkung	353
(a) Wer die Scheidung ausspricht	354
(b) Zwingender Charakter der behördlichen Mitwirkung	356
(ii) Kriterium der behördlichen Sachüberprüfung	358
(a) Positiver Inhalt des Kriteriums der Sachüberprüfung	358
(aa) Sachüberprüfung als Gegensatz zu der formellen Prüfung	359
(bb) Ablehnungsbefugnis	369
(b) Kritik an dem Kriterium der Sachüberprüfung	369
(aa) Sachüberprüfung im Rahmen der beurkundenden Tätigkeit	370
(bb) Nicht greifbare Schwelle der Sachüberprüfung	371
bb) Islamische Verstoßung	374
(1) Überblick über die islamische Verstoßungen verschiedenen Staaten	375
(2) Intensität der hoheitlichen Mitwirkung bei islamischen Verstoßungen nach der aktuellen gesetzlichen Lage	379
cc) Zwischenergebnis zu a)	383
b) Reformvorschläge	383
aa) Ausdehnende Auslegung des Anwendungsbereichs des § 109 FamFG	383
(1) Verschiebung der Schwelle der Intensität der behördlichen Mitwirkung nach Andrae	383
(2) Gleichstellung der Entscheidung nach § 107 und § 109 FamFG nach Antomo und Heiderhoff	384
bb) Vorschläge, die eine Änderung der Gesetzgebung erfordern	386
(1) Alternative Kollisionsanknüpfung nach Helms	386
(2) Vereinfachtes Anerkennungsverfahren nach Gössl	387
cc) Zwischenergebnis zu b)	389
c) Zwischenergebnis zu 2	389

3. Zwischenergebnis zu II	389
III. Zwischenergebnis zu B	390
C. Zwischenergebnis zu § 2	390
§ 3. <i>Anerkennung von ausländischen außergerichtlichen Scheidungen im französischen autonomen Recht</i>	391
A. Gleichstellung von ausländischen außergerichtlichen Scheidungen und französischen Scheidungen	391
I. Ausländische standesamtliche Scheidungen	391
II. Jüdische Scheidung	397
III. Zwischenergebnis zu A	399
B. Besonderer Fall: Islamische Verstöße	399
I. Qualifikation der islamischen Verstöße als hoheitliche Scheidungen im französischen autonomen Recht	400
II. Vorbehalt der öffentlichen Ordnung in Bezug auf die islamischen Verstöße	405
1. Geschichtliche Entwicklung des Vorbehalts der öffentlichen Ordnung in Bezug auf die islamischen Verstöße	406
2. Abstrakter und nicht konkreter Prüfungsmaßstab bei der Anwendung des Vorbehalts der öffentlichen Ordnung im französischen Recht	409
3. Zwischenergebnis zu II	415
III. Zwischenergebnis zu B	415
C. Zwischenergebnis zu § 3	415
§ 4. <i>Zwischenergebnis zu Kapitel 3</i>	416
Zusammenfassung	419
Récapitulatif en français	425
<i>Le conflit de qualification dans la métarègle de conflit</i>	425
1. Sur le conflit de qualification en droit international privé en général	425
2. Le conflit de qualification des notions de la métarègle de conflit	429
3. Le conflit de qualification de la notion du divorce dans la métarègle de conflit	433
Rechtsprechungsverzeichnis	441
1. Übernationale Rechtsprechung	441
2. Deutsche Rechtsprechung	442

a) Höchststrichterliche Entscheidungen	442
b) Entscheidungen von unteren Gerichten und Verwaltungsbehörden	446
3. Französische Rechtsprechung	452
a) Höchststrichterliche Entscheidungen	452
b) Entscheidungen von unteren Gerichten	456
4. Rechtsprechung sonstiger Länder	458
 Literaturverzeichnis	 461
1. Literatur in deutscher Sprache	461
2. Literatur in französischer Sprache	481
3. Literatur in englischer Sprache	491
4. Literatur in russischer Sprache	493
5. Literatur in italienischer Sprache	493
 Sach- und Personenverzeichnis	 495

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie
ABl. C	Amtsblatt der Europäischen Union (von 1958 bis zu 2003 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften), Reihe C (Mitteilungen und Bekanntmachungen)
ABl. L	Amtsblatt der Europäischen Union (von 1958 bis zu 2003 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften), Reihe L (Rechtsvorschriften)
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung vom 07.06.2016, ABl. 2016 C 202, 1)
AG	Amtsgericht
AJCL	American Journal of Comparative Law
AJ fam.	Actualité juridique famille
All ER	All England Law Reports
Anm.	Anmerkung
Art./Arttt.	Artikel
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters (Zeitschrift)
BayObLG	Das Bayerische Oberste Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Der Betriebsberater (Zeitschrift)
BeckOK	Beck'scher Online Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BG	Schweizerisches Bundesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHWarn	Otto Warneryer: Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001 L 12, 1)
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache

Bulletin	Bulletin des arrêts des chambres civiles de la Cour de cassation, Bulletin des arrêts de la chambre criminelle de la Cour de cassation
BVBl.	Bundesversorgungsblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
c.	contre, contro
Civ.	la chambre civile de la Cour de cassation
Civ. 1ère	la première chambre civile de la Cour de cassation
Civ. 2ème	la deuxième chambre civile de la Cour de cassation
Civ. 3ème	la troisième chambre civile de la Cour de cassation
Clunet	Journal du droit international (vor 1915 Journal du droit international privé et de la législation comparée)
Crim.	la chambre criminelle de la Cour de cassation
comm.	commentaire
Dalloz	Recueil Dalloz
DAVorm.	Der Amtsvormund (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb: Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DNotI-Report	Deutsches Notarinstitut-Report
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DRspr.	Deutsche Rechtsprechung (Zeitschrift)
Dr. fam.	Droit de la famille
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Brüsseler Übereinkommen vom 27.09.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 774 = ABl. 1972 L 299, 32)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
E.R.	English Reports
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegen- heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamFR	Familienrecht und Familienverfahrensrecht
FamRB	Der Familien-Rechtsberater
FamRBint	Der Familien-Rechtsberater international (Zeitschrift)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FF	Forum Familienrecht
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht

FRES	Entscheidungssammlung zum gesamten Bereich von Ehe und Familie
FuR	Familie und Recht
Giur. comp. d.i.p.	Giurisprudenza Comparata di Diritto Internazionale Privato
GmbHR	GmbHRRundschau (Zeitschrift für Gesellschafts-, Unternehmens- und Steuerrecht)
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRUR	Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil
GuP	Gesundheit und Pflege (Zeitschrift)
HansGZ	Hanseatische Gerichtszeitung
HansRGZ	Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift
HaSta	Der Hamburger Standesbeamte
HRR	Höchststrichterliche Rechtsprechung (Zeitschrift)
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
InVo	Insolvenz und Vollstreckung
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
JA	Juristische Arbeitsblätter
JCP G	Juris-Classeur périodique (Semaine Juridique Edition Générale)
JCP N	Juris-Classeur périodique (Semaine Juridique Notariale et Immobilière)
JMBL. NRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JPIL	Journal of Private International Law
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JurBüro	Das Juristische Büro (Zeitschrift)
jurisPK	juris PraxisKommentar
jurisPR-IWR	juris PraxisReport Internationales Wirtschaftsrecht
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
LM/LMK	Lindenmaier-Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung
LSK	Leitsatzkartei des deutschen Rechts
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MüKo	Münchener Kommentar
NCPC	Nouveau Code de procédure civile
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
NiemeyersZ	Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)

NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJWE-FER	NJW-Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift Spezial
NLMR	Newsletter Menschenrechte
NomosK	NomosKommentar
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
OGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report: Zivilrechtsprechung der Oberlandesgerichte plus BGH
OLGZ	Entscheidungssammlung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (vor 1961 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht)
Req.	la chambre des requêtes de la Cour de cassation
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RCDIP	Revue critique de droit international privé (vor 1933 Revue critique de droit international privé et de droit pénal international, von 1934 bis zu 1950 Nouvelle revue critique de droit international privé)
RDIP	Rivista del Diritto Internazionale Privato
Rdnr.	Randnummer
Recueil des Cours	Recueil des cours de l'Académie de droit international de La Haye
RIDC	Revue internationale de droit comparé
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RJPF	Revue juridique personnes et famille
RLDC	Revue Lamy droit civil
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
ROHGE	Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts
ROLG	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Civilrechts
ROW	Recht in Ost und West (Zeitschrift)
Rpfleger	Der Rechtspfleger (Zeitschrift)
RTD civ.	Revue trimestrielle de droit civil
RTD eur.	Revue trimestrielle de droit européen
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Satz/Seite
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Seuffert's Archiv	J.A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
Simon und Strampff	Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe

Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes (EuGH) und des Gerichts Erster Instanz
Soc.	la chambre sociale de la Cour de cassation
somm.	sommaires
StAZ	Das Standesamt (Zeitschrift)
TGI	tribunal de grande instance
TranspR	Transportrecht (Zeitschrift)
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
VO	Verordnung
Vol.	Volume
WarnRspr	Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozessrechts
WiB	– Wirtschaftliche Beratung (Zeitschrift)
WM	Zeitschrift für Wirtschaft- und Bankrecht, Wertpapiermitteilungen
Zak	Zivilrecht aktuell
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZblJugR.	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (vor 1990 Zeitschrift für Rechtsvergleichung)
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft, einschließlich der ethnologischen Rechtsforschung und des Kolonialrechts
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZVerkR	Zeitschrift für Verkehrsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP Int	Zeitschrift für Zivilprozess international

Einleitung

§ 1. Gegenstand der Untersuchung

Der berühmte¹ Qualifikationskonflikt im Internationalen Privatrecht wird als *crux crucium*,² das Grundproblem,³ vielleicht aber auch als das Hauptproblem des IPR schlechthin,⁴ d.h. als „eine schmerzliche Wunde des IPR“, ⁵ „le problème [...] un des plus compliqués de la doctrine, a un caractère tout à fait spécial, qui en forme, pour ainsi dire l’aristocratie“⁶ bzw. das „fait partie des grandes questions de droit international privé qu’il convient périodiquement de réexaminer“⁷ bezeichnet.

Diese Begriffe und Formulierungen bezeugen, dass der Qualifikationskonflikt im Internationalen Privatrecht dazu beiträgt, den Sinn der Kollisionsnorm und der kollisionsrechtlichen Regelung festzustellen.

Allerdings birgt die Behandlung des Qualifikationsproblems, ohne dieses mit einem bestimmten Lebensbereich zu verknüpfen, auch die Gefahr der Spekulation, sodass die Ergebnisse der jeweiligen Theorie der empirischen Überprüfung nicht unterzogen und häufig von der Praxis widerlegt werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Qualifikationskonflikt im Internationalen Privatrecht seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts jeweils anlässlich eines bestimmten Rechtsinstituts behandelt.⁸ Dies gewährleistet unter anderem, dass Theorie und Praxis systematisch miteinander einhergehen.

¹ Der Ausdruck wurde von *Lunts* geprägt: Лунц, К вопросу о „квалификации“ в международном частном праве, 213.

² *Donnedieu de Vabres*, 734.

³ So der Buchtitel bei *Niederer*.

⁴ *Bernasconi*, 6.

⁵ *Staudinger-Raape*, 16.

⁶ *Meriggi*, RCDIP 1933, 202.

⁷ *Azzi*, Préface in *Minois*, XI.

⁸ So etwa in Deutschland: von *Craushaar* im Jahr 1961 in Bezug auf deutsch-österreichische Nachlässe; *Schlechtriem* im Jahre 1966 in Bezug auf ausländisches Erbrecht; *Wunderlich* im Jahre 1970 in Bezug auf Prozessstandschaft; *Herfarth* im Jahre 2000 in Bezug auf Scheidung im jüdischen Recht; *Nordmeier* im Jahre 2007 in Bezug auf gemeinschaftliche Testamen-

Für die vorliegende Untersuchung wird als ein bestimmtes Rechtsinstitut die außergerichtliche Scheidung im autonomen deutschen und französischen Internationalen Privatrecht gewählt. Der Hintergrund dafür ist die besondere Aktualität, die diesem Thema zukommt.

Dies wird auch dadurch erkennbar, dass außergerichtliche Scheidungen, die dem abendländischen Verständnis der Ehe lange Zeit fremd waren, in Europa derzeit auf dem Vormarsch sind.

Bereits seit geraumer Zeit in den nordischen Staaten wie Dänemark, Norwegen und Island⁹ sowie in den ehemaligen Republiken der Sowjetunion wie Russland,¹⁰ der Ukraine,¹¹ Weißrussland, Moldau, Aserbaidshan, Armenien, Georgien, einschließlich der neuen EU-Mitglieder Lettland und Estland¹² bestehend, wurde die außergerichtliche Scheidung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erst allmählich eingeführt, nämlich in Portugal 1998,¹³ in Rumänien 2011,¹⁴ in Italien 2014,¹⁵ in Spanien 2015,¹⁶ in Frankreich 2016,¹⁷ in Griechenland 2017¹⁸ und in Litauen am 01.01.2023.¹⁹

Der unionseuropäische Normgeber konnte somit diese Thematik nicht außer Acht lassen. Um bei der grenzüberschreitenden Anerkennung von den aus den Mitgliedstaaten stammenden, außergerichtlichen Scheidungen die Rechtsrahmen festzulegen, wurde per 01.08.2022 die neue Brüssel IIb-VO in Kraft gesetzt, die eine neue Fassung der von 01.03.2003 bis 31.07.2022 geltenden Brüssel IIa-VO darstellt²⁰

te; *Yassari* im Jahre 2014 in Bezug auf die Morgengabe; *Finkelmeier* im Jahre 2016 in Bezug auf dingliche Herausgabeansprüche; *Gubenko* im Jahre 2021 in Bezug auf Abgrenzung des Erbstatuts vom Sachstatut; in Frankreich: *Ancel* im Jahre 1977 in Bezug auf Schenkungen zwischen Ehegatten; *Minois* im Jahre 2020 in Bezug auf Schuldverhältnisse.

⁹ IECL-Verschraegen, Kapitel 5, 52, 54.

¹⁰ Art. 19 Abs. 1 Familienkodex Russischer Föderation.

¹¹ OLG Celle 11.08.1997 – 3465 I 212/97 – FamRZ 1998, 757.

¹² *Mayer*, StAZ 2018, 107.

¹³ *Gärtner*, 8, 327.

¹⁴ Art. 375 Abs. 1 *Codul civil* Rumäniens.

¹⁵ Gesetzesdekret vom 12.09.2014 Nr. 132/2014, umgewandelt in das Gesetz vom 10.11.2014 Nr. 162. Dazu: *Cubeddu Wiedemann/Henrich*, FamRZ 2015, 1256.

¹⁶ Gesetz vom 02.07.2015 Nr. 15/2015. Dazu: *Henrich*, FamRZ 2015, 1572.

¹⁷ Art. 229-1 *Code civil*.

¹⁸ Art. 1441 Abs. 1 griechisches Zivilgesetzbuch in der Fassung durch Gesetz Nr. 4509/2017 vom 22.12.2017 und Gesetz Nr. 4689 von 2020. Dazu: *Koutsouradis/Sommentag*, FamRZ 2022, 1430.

¹⁹ Neue Artt. 3.541 – 3.544 Zivilkodex Litauens, <<https://www.infolex.lt>>.

²⁰ Vgl. EuGH 15.11.2022 – C-646/20 – *Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Standesamtsaufsicht/TB* – Rdnr. 58 – FamRZ 2023, 21, Anm. Dutta = NJW 2023, 143 = StAZ 2023, 2, Anm. Gruber = NZFam 2023, 114, Anm. Löhnig = AJ fam. 2023, 53, Anm. Boiché: „Brüssel-IIb-Verordnung, mit der eine Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung vorgenommen wurde.“

und deren grundsätzliche Novelle die Anerkennung von außergerichtlichen Scheidungen ist.²¹

Das am 15.11.2022 ergangene Urteil des EuGH²² hat einen erheblichen Beitrag zu dieser Rechtsentwicklung geleistet. In dem Urteil ging es zwar um die Auslegung des Begriffs der Scheidung im Sinne der Brüssel IIa-VO, die durch die Brüssel IIb-VO ersetzt wurde. Der EuGH hat jedoch die beiden Verordnungen unter dem Blickwinkel der Kontinuität betrachtet (Rdnr. 59) und vor diesem Hintergrund die Auslegung des Begriffs der Entscheidung sowie der Begriffe der anerkennungsfähigen öffentlichen Urkunde und der Vereinbarungen im Sinne der Brüssel IIb-VO vorgenommen (Rdnr. 60–62).

Die verbreitete Diskussion, die dieses Urteil im Rechtsschrifttum ausgelöst hat,²³ bezeugt, welche Aktualität die Frage gewinnt.

Zudem stammen die ausländischen außergerichtlichen Scheidungen überwiegend aus Staaten außerhalb der EU, sodass die Frage nach deren Anerkennung bzw. Wirksamkeitsprüfung vorrangig dem autonomen Internationalen Privatrecht zugehörig ist.²⁴

So bestehen etwa die außergerichtlichen Scheidungen seit langem in den außereuropäischen, präziser den islamischen und fernöstlichen Rechtsordnungen. Vor dem Erlass der einheitlichen unionseuropäischen Kollisionsregelungen über die ausländischen Scheidungen haben die Mitgliedstaaten seit Jahrzehnten ihre eigenen Ansätze zur Qualifikation und Anerkennung von ausländischen außergerichtlichen Scheidungen entwickelt und insbesondere zur Frage des Gerichts- bzw. staatlichen Scheidungsmonopols Stellung genommen. Seit dem Inkrafttreten der Rom III-VO am 21.06.2012, die die einheitlichen unionseuropäischen Kollisionsregelungen über die ausländischen Scheidungen enthält, ist nun die Frage nach einem neuen autonomen Verständnis der Scheidung im Rahmen die-

²¹ Vgl. Bruxelles II ter-Corneloup/Égée/Gallant/Jault-Seseke, 18, Préface: „les véritables apports techniques et opératoires du texte nouveau, s’agissant par exemple [...] [de] la création d’un régime de circulation intra-européenne pour les divorces extra-judiciaires.“

²² EuGH 15.11.2022 – C-646/20 – *Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Standesamtsaufsicht/TB* – NJW 2023, 143. Mansel, Thorn und Wagner benennen die als die wichtigste Entscheidung dieses Gerichts aus dem Jahre 2022 (*Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2023, 110).

²³ So etwa: Dutta, FamRZ 2023, 16 ff.; Löhnig, NZFam 2023, 114 ff.; Henrich, IPRax 2023, 268 ff.; Devers, Dr. fam. 2023, Nr. 1, commentaire 16; Boiché, AJ fam. 2023, 53 f.; Cassoude-salle, Gazette du Palais, 2023, 57 f.; Idot, Europe 2023, Nr. 1. Commentaire 46; Nourissat, Procédures 2023, Nr. 2. P. 18, commentaire 42; Callé, Defrénois 2023, Nr. 9, 25 f.; Corneloup, RCDIP 2023, 409 ff.

²⁴ Vgl. Foussard/Niboyet/Nourissat, RCDIP 2021, 497: „droit des personnes et [...] droit extrapatrimonial de la famille [...] la place significative encore couverte par le droit national et, corrélativement, l’emprise encore fragmentée et partielle du droit de l’Union européenne et des conventions internationales, en ces matières.“

ser Kollisionsnormen aufgetreten, insbesondere die Frage danach, ob dieser Begriff jene ausländischen Scheidungen umfasst, die gänzlich ohne hoheitliche Mitwirkung oder mit einer hoheitlichen Mitwirkung zustande kommen, deren Intensität in dem europäischen Anerkennungsmitgliedstaat nicht besteht.

Welche Bedeutung dieser Frage zukommt, bezeugt das Urteil des EuGH vom 20.12.2017 in Sachen *Sahyouni*.²⁵

Obwohl die Qualifikation der außergerichtlichen Scheidung unter dem Blickwinkel des Qualifikationskonfliktes im Internationalen Privatrecht seit langem diskutiert wurde,²⁶ fehlt es hier dennoch an einer formalisierten Einordnung der Qualifikation der außergerichtlichen Scheidung als Qualifikationskonflikt im Internationalen Privatrecht. Denn der Qualifikationskonflikt im Internationalen Privatrecht bezieht sich eher auf die Frage der Auslegung und Anwendung der Kollisionsnorm. Handelt es sich hingegen um die Rechtswirkung der ausländischen außergerichtlichen Scheidung, so kann es hier nicht um die Auslegung oder Anwendung der Kollisionsnorm gehen, sondern eher um die Anerkennung des ausländischen Rechtsaktes (obwohl hier gerade jene Wirksamkeit betroffen sein kann, sodass die Anwendung der Kollisionsnorm erforderlich wird). Um somit die Verbindung zwischen der Qualifikation im Internationalen Privatrecht und der Anerkennung (bzw. Wirksamkeitsprüfung) von ausländischen außergerichtlichen Scheidungen festlegen zu können, wird eine Schnittstelle in der Untersuchung benötigt, nämlich die These von der Metakollisionsnorm, die den Geltungsbereich der Kollisionsmethode von dem Geltungsbereich der Methode der verfahrensrechtlichen Anerkennung, wo es der Anwendung der Kollisionsnorm bedarf, trennt. Wird diese These von der Metakollisionsnorm aufgestellt, so hängt damit die These über die Anwendbarkeit der Qualifikationstheorie im Internationalen Privatrecht im Rahmen dieser Kollisionsnorm zwingend zusammen.

Zusammenfassend betrachtet umfasst der Gegenstand der Untersuchung die Qualifikation im Internationalen Privatrecht als allgemeines Problem dieses Rechtsgebiets, die Qualifikation im Rahmen der Metakollisionsnorm und die Qualifikation der ausländischen außergerichtlichen Scheidung.

²⁵ EuGH 20.12.2017 – C-372/16 – *Sahyouni* – NJW 2018, 447, 435, Anm. Antomo = IPRax 2018, 261, 237, Aufsatz Coster-Waltjen = NZFam 2018, 126, Anm. Rieck = FamRZ 2018, 169, Anm. Mayer = ZEuP 2018, 646, Anm. Arnold/Schnetter = RCDIP 2018, 899, Anm. Hammje = Dalloz 2018, 8, 966, Anm. Clavel und Jault-Seseke = AJ fam. 2018, 119, Anm. Boiché = RTD eur. 2018, 841, Anm. Egéa = JCP 2018, 228, Anm. Farge = Procédures 2018, 44, Anm. Nourissat. Mansel, Thorn und Wagner messen diesem Verfahren eine grundlegende Bedeutung für den Anwendungsbereich der Rom III-VO bei (*Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2016, 32).

²⁶ So etwa *Pamboukis*, 71 f., Rdnr. 93; 74 f., Rdnr. 96; *Callé*, 264 f., Rdnr. 513 f.; 287, Rdnr. 557.

Die Untersuchung wird insbesondere dem Qualifikationskonflikt in Bezug auf die ausländische außergerichtliche Scheidung zum Zwecke der Abgrenzung der kollisionsrechtlichen Methode²⁷ und der Methode der verfahrensrechtlichen Anerkennung gewidmet. Damit soll die Anwendbarkeit der Theorie der funktionalen Qualifikation geprüft werden, die in der allgemeinen Qualifikationslehre im Internationalen Privatrecht entwickelt wurde und dort auch herrschend ist.

Da im unionseuropäischen Recht die Einordnung der aus den Mitgliedstaaten stammenden außergerichtlichen Scheidung als Hoheits- oder Privatakt durch die Brüssel IIb-VO ihren Sinn verloren hat – denn sowohl die Entscheidungen als auch öffentliche Urkunden und Vereinbarungen gemäß Art. 30 Abs. 1 bzw. Art. 65 Abs. 1 Brüssel IIb-VO unterliegen dem Grundsatz der automatischen Anerkennung –, verliert die Abgrenzung in diesem Bereich zunehmend an praktischer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird der Gegenstand der Untersuchung auf das deutsche und französische autonome Internationale Privatrecht beschränkt, in dem die Einordnung der ausländischen außergerichtlichen Scheidung als Hoheits- oder Privatakt für die Zwecke der Metakollisionsnorm immer noch praktische Bedeutung hat.

Dennoch geht hiermit kein vollständiger Ausschluss des unionseuropäischen internationalen Zivilverfahrensrechts aus dem empirischen Bereich einher, auf welchem diese dem autonomen internationalen Anerkennungsrecht gewidmete Untersuchung beruht. Denn vor dem Erlass des Urteils des EuGH vom 15.11.2022 war es umstritten, ob die aus den Mitgliedstaaten stammenden außergerichtlichen Scheidungen dem Regime der automatischen Anerkennung gemäß der Brüssel IIa-VO unterlagen. Das entscheidende Kriterium der Qualifikation solcher Scheidungen als Hoheits- oder Privatakte war nämlich gerade die deklarative oder konstitutive Qualität der hoheitlichen Mitwirkung. Sowohl der Inhalt des Qualitätskriteriums (d.h., ob es sich um die Intensität der hoheitlichen Mitwirkung oder um die dadurch erzeugte Rechtsfolge handelte) als auch die Argumente, die zugunsten der einen oder der anderen Ansicht erbracht wurden, unterscheiden sich im Übrigen qualitativ nicht von jenen, die im deutschen und französischen autonomen Internationalen Privatrecht vorgebracht werden. Vor diesem Hintergrund werden sowohl die die Anwendung der Brüssel IIa-VO betreffende Rechtsprechung als auch die einschlägigen wissenschaftlichen Beiträge in die vorliegende Untersuchung einbezogen.

²⁷ Weller benutzt den Begriff „Verweisungsmethode“: *Weller*, *RabelsZ* 2017, 771 ff. Vgl. auch *Weller*, *Recueil des Cours* 2022, 139, n° 32. Mansel benutzt sowohl den Begriff „Verweisungsmethode“ (*Mansel*, *RabelsZ* 2006, 723) als auch den Begriff „kollisionsrechtliche Methode“, Letzteres mit dem Zusatz „klassische“ (*Mansel*, *RabelsZ* 2006, 712).

In diesem Zusammenhang ist nun die Frage zu klären, warum die deutsche und die französische Rechtsordnung als empirischer Stoff für die Untersuchung dienen sollen.

Hierbei sei vorausgeschickt, dass diese beiden Rechtsordnungen die Repräsentanten des deutschen bzw. romanischen Rechtskreises verkörpern. Die Einführung in das Privatrecht in seiner übernationalen Dimension findet somit überwiegend durch die Gegenüberstellung dieser Rechtsordnungen statt.

Für die Entwicklung des Internationalen Privatrechts in seiner übernationalen Dimension haben die deutsche und die französische Rechtsordnung einen erheblichen Beitrag geleistet, und zwar durch die Anwendung von Art. 3 *Code civil* durch die französischen Gerichte über zwei Jahrhunderte hinweg und durch die Anwendung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch durch die deutschen Gerichte über einen Zeitraum von mehr als einem Jahrhundert.

In Bezug auf die Entwicklung der Qualifikationstheorie im Internationalen Privatrecht haben die deutschen und französischen Rechtsgelehrten den entscheidenden Beitrag geleistet. Bereits die Entdecker des Qualifikationsproblems, wie etwa der Deutsche *Franz Kahn* im Jahre 1891²⁸ und der Franzose *Etienne Martin* im Jahre 1897,²⁹ verkörpern diesen Beitrag. In der Folgezeit bilden zudem *Leo Raape* und *Jacques Maury*, *Ernst Rabel* und *Jean-Paulin Niboyet*, *Henri Batiffol* und *Phocion Francescakis*, *Gerhard Kegel* und *Wilhelm Wengler*, *Bertrand Ancel* und *Horatia Muir Watt*, *Erik Jayme* und *Hans Jürgen Sonnenberger*, *Bernard Audit* und *Marie-Laure Niboyet* eine keinesfalls erschöpfende Reihe von großen Autoren, auf deren Werken die Qualifikationstheorie im Internationalen Privatrecht maßgeblich aufbaut.

Auch das Konzept der Metakollisionsnorm wurde durch die deutsch-französische Zusammenarbeit in Wissenschaft und Rechtsprechung geschaffen. Von der wissenschaftlichen Seite her gesehen wurde die Lehre von den beiden Methoden im Internationalen Privatrecht (die Kollisionsmethode und die Methode der verfahrensrechtlichen Anerkennung) von den französischen Rechtslehrern *Henri Motulsky*, *Pierre Mayer*, *Dominique Holleaux*, *Charalambos Pamboukis*, *Horatia Muir Watt* und *Pierre Callé* entwickelt. Die Rechtsprechung dazu wurde dagegen vorwiegend durch deutsche Gerichte entwickelt. Diese betrifft überwiegend die Anerkennung bzw. Wirksamkeitsprüfung von ausländischen Ehescheidungen, die entweder als ausländische Hoheitsakte (Gegenstand der verfahrensrechtlichen Anerkennung) oder als ausländische Rechtsgeschäfte (Gegenstand der kollisionsrechtlichen Wirksamkeitsprüfung) betrachtet werden.

²⁸ *Kahn*, Gesetzeskollisionen.

²⁹ *Martin*, *Clunet* 1897.

Die französische Rechtswissenschaft und die deutsche Rechtsprechung entwickelten sich zunächst unabhängig voneinander. Seit dem Jahr 2000 ist jedoch eine neue Entwicklungsphase festzustellen, wonach die Theorie der Rechtslagenanerkennung im Internationalen Privatrecht zunehmend an Bedeutung gewinnt, wobei wie in der vorliegenden Untersuchung begründet die Methode der verfahrensrechtlichen Anerkennung zum Nachteil der Kollisionsmethode ausgeweitet wird. Die Theorie der Rechtslagenanerkennung wurde in gleichem Maße von den deutschen und französischen Rechtslehrern entwickelt, und zwar insbesondere durch *Erik Jayme*, *Christian Kohler*, *Dagmar Coester-Waltjen*, *Paul Lagarde*, *Pierre Mayer*, *Charalambos Pamboukis*, *Horatia Muir Watt*, *Silvain Bollé*, *Heinz-Peter Mansel* und *Marc-Philippe Weller*. Diese Theorie ist zum unerlässlichen Bestandteil sowohl des deutschen als auch des französischen Internationalen Privatrechts geworden, sodass hierin der wahre gemeinsame Stoff des deutsch-französischen Internationalen Privatrechts gesehen werden kann.

Die Untersuchung beruht damit nicht nur auf einem Vergleich beider Rechtsordnungen, sondern auch auf einem gemeinsamen deutsch-französischen Internationalen Privatrecht.

Allerdings bleiben die deutsche und die französische Rechtsordnung immer noch zwei klassische Antagonisten im Sinne von verschiedenen Lösungsansätzen für identische soziale Herausforderungen.

Während in Deutschland das gerichtliche Scheidungsmonopol bis dato besteht, wurde darauf in Frankreich im Jahre 2016 verzichtet.

Während im deutschen autonomen Recht sämtliche ausländische Scheidungen dem besonderen Feststellungsverfahren unterliegen, sind diese in Frankreich in der Regel von dem Exequatur befreit.

Während die Statthaftigkeit des Feststellungsverfahrens in Deutschland eine Verschiebung des Prüfungsmaßstabes nicht notwendigerweise auslöst, wird in Frankreich die Methode der verfahrensrechtlichen Anerkennung durch die Statthaftigkeit des Exequaturverfahrens vorbestimmt.

Allerdings wird in beiden Rechtsordnungen das ausländische hoheitliche Mitwirkungsdefizit bei der Ehescheidung nicht ohne weiteres hingenommen. Vielmehr bestehen hier Ausgleichsinstrumente im Rahmen der Anerkennung bzw. Wirksamkeitsprüfung der ausländischen Ehescheidung. Die Angemessenheit von diesen Mitteln, die dazu bestimmt sind, das ausländische hoheitliche Mitwirkungsdefizit auszugleichen, schafft jedoch in beiden Rechtsordnungen Bedenken.

In Deutschland erfolgt dieser Ausgleich durch die überwiegend exzessive Anwendbarkeit der kollisionsrechtlichen Methode. In Frankreich wird für diese Zwecke der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung manchmal ohne zwingenden Grund angewendet.

Diese Untersuchung soll nun aufzeigen, dass die gleichen sozial-politischen Probleme vergleichbare juristische Reaktionen auslösen. Zudem wird darzulegen sein, wie diese Reaktionen in den verschiedenen Rechtsordnungen in unterschiedlicher Weise umgesetzt werden, wobei bei deren Anwendung stets vergleichbare Probleme entstehen.

§ 2. Gang der Untersuchung

Die Erforderlichkeit, die Qualifikationstheorien im allgemeinen Teil des Internationalen Privatrechts zu behandeln, die Metakollisionsnorm vorzustellen sowie sich mit der außergerichtlichen Scheidung als besonderem Qualifikationsgegenstand im Rahmen der Metakollisionsnorm zu befassen, bestimmt die dreigliedrige Struktur der Untersuchung.

Im ersten Kapitel soll der Qualifikationskonflikt im Internationalen Privatrecht dargestellt werden, wobei hier nahezu alles umstritten ist; u.a. bereits, ob überhaupt ein Qualifikationskonflikt vorliegt oder ob sich vielmehr andere Probleme dahinter verbergen, ob zwei Qualifikationsstufen oder vielmehr ein einheitlicher Qualifikationsvorgang besteht und endlich, welche Methode für die Lösung des Qualifikationskonfliktes heranzuziehen ist. Darüber hinaus wird Stellung zu den relevanten Abgrenzungsfragen genommen, d.h. ob der Qualifikationskonflikt in Bezug auf die Regeln der internationalen Zuständigkeit besteht und sich die Methoden der Qualifikationskonfliktlösung bei der Substitution von inländischen Tatbeständen durch ausländische Rechtsphänomene verwenden lassen.

Im zweiten Kapitel der Untersuchung wird zuerst die Frage nach der Metakollisionsnorm erhoben, in der die Abgrenzung des Anwendungsbereiches der beiden Methoden des Internationalen Privatrechts ihren Niederschlag findet, nämlich der kollisionsrechtlichen Methode und der Methode der verfahrensrechtlichen Anerkennung. Der tatbestandliche Begriff der Metakollisionsnorm – d.h. der ausländische Hoheitsakt, der die Anwendung der einen oder der anderen Methode veranlasst – löst dabei den Qualifikationskonflikt wie jeder andere kollisionsrechtliche Begriff aus.

Ferner findet hier eine Auseinandersetzung mit den Qualifikationslösungen in Bezug auf jenen Begriff statt: zunächst in Form der „großen Lösung“, die zweifellos eine Mindermeinung darstellt, aber neuerdings durch die Theorie der Rechtslagenanerkennung eine Renaissance erlebt und daher eine besondere Stellung in dem unionseuropäischen Kollisionsrecht erlangt hat; zudem mit der Theorie der konstitutiven behördlichen Mitwirkung, die der ausländischen hoheitlichen Mitwirkung nur eine Bedeutung beimisst, um die Anwendbarkeit

der Methode der verfahrensrechtlichen Anerkennung herbeizuführen, wenn die ausländische Behörde eine hinreichende Sachüberprüfung vorgenommen hat; endlich mit der Theorie der Gleichwertigkeit von Rechtsfolgen, die, der Theorie der funktionellen Qualifikation folgend, auf die Gleichwertigkeit der Ergebnisse des inländischen und ausländischen Hoheitsaktes abstellt.

Da jedoch keine von den genannten Theorien in der Rechtsprechung durchgegriffen hat, wird zudem eine rechtspolitische Lösung in Erwägung gezogen, die den Anwendungsbereich der Anerkennungsmethode auf einen bestimmten schutzwürdigen Lebensbereich beschränken will. Die wohl herrschende Meinung sieht dabei die Personenstatusverhältnisse als einen solchen Lebensbereich an, da diese besonders kontinuierungsbedürftig sind.

Im dritten Kapitel wird die Wirkung jener Theorien in dem klassischen Bereich, d. h. der Anerkennung von ausländischen außergerichtlichen Scheidungen, untersucht, in dem ein Bündel von verschiedenen Interessen besteht.

Hierbei wird zuerst festgestellt, dass die deutsche und die französische Rechtsordnung zu diametral entgegenstehenden Lösungen über das Anerkennungsverfahren in Bezug auf ausländische Scheidungen kommen. Dem obligatorischen Feststellungsverfahren in der deutschen Anerkennungsrechtsordnung steht demnach die Befreiung von dem sonst notwendigen Exequaturverfahren in Frankreich gegenüber.

Danach wird festgestellt, dass sowohl das deutsche als auch das französische Recht, von der Gleichwertigkeit der Rechtsfolgen der ausländischen und inländischen Scheidung ausgehend, die ausländischen außergerichtlichen Scheidungen durch Fiktion als Hoheitsakte betrachten, um schließlich zur Statthaftigkeit des Anerkennungsverfahrens zu gelangen.

Allerdings ist diese großzügige Behandlung nur äußerlich zu sehen, denn unter dem verfahrensrechtlichen Deckmantel verbirgt sich in Deutschland die kollisionsrechtliche Methode in Bezug auf außergerichtliche Scheidungen ohne konstitutive behördliche Mitwirkung. Diese Lösung führt zu Ungleichbehandlungen und zu überwiegend ungerechtfertigten Ergebnissen.

In Frankreich haben wiederum die ausländischen islamischen Verstöße aufgrund der exzessiven Anwendung des Vorbehalts der öffentlichen Ordnung kaum eine Anerkennungschance.

Im Ergebnis wird die funktionelle Qualifikationstheorie in Bezug auf die Begriffe der Metakollisionsnorm und der Gleichwertigkeit von Rechtsfolgen durch die Anwendung von traditionellen Konzepten der konstitutiven behördlichen Mitwirkung und des Vorbehalts der öffentlichen Ordnung erheblich entwertet.

Sach- und Personenverzeichnis

- Ablehnungsbefugnis 219, 369
Abstammung 216
allgemeine Ehwirkungen 94
alternative Kollisionsanknüpfung 386
Amerikanische Schule 78
Ancel, Bertrand 20
Andrae, Marianne 286, 290, 335, 373, 383
Anerkennung 126
– verfahrensrechtliche 135, 163, 215, 298, 314
Anerkennungsverfahren 278
– vereinfachtes 387
Anknüpfungsgegenstand 14, 33
Anknüpfungsmoment 14 ff., 33
Anpassung 331 ff.
anwaltsunterstützter Akt 364
Äquivalenz 71
Assimilation 225
Auffangtatbestand 96
Auslegung 14
Austauschbarkeit der Rechtspflege 235

Bartin, Étienne 33, 47, 328
Batiffol, Henri 71
Behörde 186
behördliches Einschreiten 157 ff.
behördliche Mitwirkung 166, 191
– beurkundende 284
– deklarative 292
– konstitutive 193 ff., 201, 280, 307, 323
– registrierende 284
Bernasconi, Christophe 73
Beurkundung 407
Bestandskraft 375
Bundesgerichtshof 43, 69, 94, 119, 133, 203, 208, 211, 216, 219, 282, 290, 312, 320, 326, 411
Callé, Pierre 198 f., 243
Caraslanis-Entscheidung 20, 64, 85 ff.
Corneloup, Sabine 363 ff.

Déprez, Jean 84 ff.

ehelicher Güterstand 94
Ehesachen 185
Entscheidung 146, 185 ff., 285 ff.
Erga omnes-Wirkung 288
EuGüVO 98
Europäischer Gerichtshof 90, 103, 206, 214, 312
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 250
Exequatur 125, 263

FamFG 189 ff., 260
Familienrechtsänderungsgesetz 185, 260
Feststellungsklage 135, 141 ff., 290
Feststellungsverfahren 261 ff.
Forgo-Entscheidung 16

Gericht 186
Geschlechtsdiskriminierung 405
Gestaltungswirkung 201, 353
Gleichwertigkeit 67, 71, 116
– der Gerichte 179, 328
– der Rechtsfolgen 223, 405
– von Verfahrensarten 231
große Lösung 150 ff.

Hammje, Petra 87 ff.
Heiderhoff, Bettina 384
Helms, Tobias 371 f., 386
Henrich, Dieter 332, 335, 374
Herfarth, Christoph 331 ff.

- hoheitliche Lösung 327
 hoheitliche Präsenz 400 ff.
Holleaux, Dominique 72, 118, 147, 193 ff., 242
 Interessentheorie 79 ff.
 islamische Verstoßung 228, 375, 399 ff.
 Kassationshof 64, 85, 101, 125, 136, 229, 263, 328, 398, 401, 406 ff.
Kahn, Franz 59
Kegel, Gerhard 79 ff.
 Kernbegriff 41
 Kindeswohl 253
 kleine Lösung 182 ff.
 kollisionsrechtliche Methode 131, 312
 Konzentrationszuständigkeit 289 ff.
 Kontinuität 248 ff.
 Koran 94, 377
 Kristallisation 166
Lagarde, Paul 162 f., 170
 Landesjustizbehörde 260, 289
 Lokalisationstheorie 158 ff.
Mansel, Heinz-Peter 40, 44, 117, 133
Mayer, Pierre 131, 154, 166
 Menschenrechte 250
 Metakollisionsnorm 125 ff., 145
 Mitwirkungsdefizit 225, 232
 Morgengabe 94 ff.
Motulsky, Henri 195 f.
Muir Watt, Horatia 228, 243
Niboyet, Jean-Paulin 31, 153, 194 f.
Niboyet, Marie-Laure 137, 148
 Normenhäufung 30
 Normmangel 30
 Oberster Gerichtshof
 – österreichischer 56, 252
 – russischer 61
Ordre public-Vorbehalt 83 ff., 405 ff.
Pamboukis, Charalambos 158 ff., 168, 244
 Personenstatus 245
 Personenstatusentscheidung 263 ff.
 Privatscheidung 277 ff.
 – reine 292 ff.
 – verfahrensgebundene 278 ff.
 privatrechtliche Lösung 318 ff.
 Prozesskostenvorschuss 54 ff.
 Prüfungsmaßstab 300 ff., 315, 406
 – abstrakter 412
 – konkreter 411
 Qualifikation 11 f.
 – autonome 105
 – funktionelle 35 ff., 68
 – Gegenstand 17 ff.
 – international-zivilverfahrensrechtliche 100 ff.
 – *lex fori* 33, 106
 – *lex causae* 27 ff.
 – primäre 26
 – unionsautonome 103 ff.
 Qualifikationskonflikt 13
Raape, Leo 68
Rabel, Ernst 36, 105
 Rabbinatsgerichte 320
 Rechtsfolge 14
 – des Hoheitsaktes 405
 – der Kollisionsnorm. 14
 Rechtsfrage 19 ff.
 Rechtslagenanerkennung 163 ff.
 Reichsgericht 58, 204, 322
 Rechtsgestaltung 326
 Rechtshängigkeitsperre 395
 rechtspolitische Korrektur 77
 Rom III-Verordnung 90, 310 f., 313, 412
 Sachüberprüfung 204, 327, 359, 369 ff.
Sahyouni-Entscheidung 90, 312, 380
Scharia-Gericht 382 ff.
 Scheidebriefübergabe 319
 Scheidung 25, 261 ff.
 – administrative 337
 – außergerichtliche 261 ff., 270 ff., 314, 350 ff.
 – hoheitliche 368, 402 ff.
 – jüdische 317, 397 f.
 – notarielle 337 ff.
 – standesamtliche 337, 393 ff.
 Scheidungsmonopol 272 ff.
 – gerichtliches 236, 275

- hoheitliches 275
- Scheidungsstatut 310
- Scheidungsvereinbarung 364
- Schwimmann, Michael* 65
- Schwind, Fritz* 63
- Sonnenberger, Hans Jürgen* 22
- Staatsorganisation 237
- Standesbeamter 374, 395
- Statthaftigkeit 147, 303 ff., 404
- Statusänderung 321, 372
- Substitution 113 ff., 335
- Subsumtion 11 f.

- Tatbestand 14
- teleologische Reduktion 332
- Tennessee-Wechsel-Fall* 58
- Theorie der eingeschränkten Verweisung 47 ff.
- Theorie der offenen Verweisung 63 ff.
- Theorie der kanalisierten Verweisung 65 ff.
- Trennung von Tisch und Bett 43

- Umfang der Verweisung 66
- Ungleichbehandlung 377

- Urkunde 366 f.
- öffentliche 367
- private 366
- Urteil 130, 148, 151, 186 f., 336

- Verjährung 51 ff.
- verkapptes Kollisionsrechtssystem 132
- Verzugszinsen 57
- Vollstreckbarkeitserklärung 138

- Wandelbarkeit der kollisionsrechtlichen Anknüpfung 96
- Weller, Marc-Philippe* 77
- Wolff, Martin* 27 ff., 47
- Wengler, Wilhelm* 82, 132
- Willenserklärung 377
- Wirksamkeitsprüfung 156, 259 ff.
- Wunschelternschaft 215

- Zivilprozessordnung 183, 301
- Zirkelschluss 28
- Zulässigkeit des Feststellungsverfahrens 280
- Zuständigkeit 109
- Zweimethodenlehre 124 ff., 131